Die Beamten aus Vaduz bitten Joseph Johann von Liechtenstein um Anweisung, wie sie sich gegenüber dem Kuraldekan aus Feldkirch, der das Benefizhaus des verstorbenen Hofkaplans Erasmus Speckle in Schaan widerrechtlichn in Besitz genommen hat, verhalten sollen. Ausf. Hohenliechtenstein, 1721 Oktober 18, AT-HAL, H 2639, unfol.

[1] Durchläuchtigster hertzog. Gnädigster landesfürst und herr, herr, etc.¹

Welcher gestalten euer hochfürstlich durchleucht etc. von anderwärtigen her, als von uns wegen dero gewesten hoffcaplan zu Schann², Erasmi Speckhl³, erfolgten todtfall die verlessige nachricht zukhommen und dahero die nachlässigkeith uns in ohngnaden verwiesen werden wollen, ein solches haben wir ab dero underm 4. diss ahn uns erlassenen gnädigsten rescript des mehrern in tüffestem respect ersehen. Gleichwie aber der underthänigsten anhoffnung geleben, es werde unser sub dato 24. Septembris nächsthin hirunder erlassener und noch von einer allhiergewesten landesfürstlichen commission verfügter löblicher verordtnung gleich den 3. tag nach diesen todtfall dem Mayländer ordinarie botten auffgebner underthänigster bericht zue gnädigsten contento in dessen gantz wohl eingeloffen sein, als haben uns sowohl auff diesen, als was ex post facto auch underm 4. dito fehrnweiters hierunder in underthänigkeith berichtet, uns mehrmahlen beziehen, und in continuatione dessen soforth in füffester submission unterhalten sollen, dass obwohlen uns versehen wollen, es würde in conformität dessen herr dechand von Veltkirchen⁴ bis auff weiteren von euer hochfürstlichen durchleucht etc. einkohmmenden gnädigsten befehl, die sachen in statu quo lassen, mithin sich in ruhe halten.

So hatt er [2] jedoch sich underfangen gleich nach vollendten dreyssigst, ohne vorhero allhero gegebne geringste nachricht neben dem seinigen auch euer hochfürstlich durchlaucht cantzleysignatur gantz einseithig und eigenmächtig abzureissen, von darumben aber nit weiter fürgefahren oder progredieren khönnen und ausser dessen alles in statu quo gelassen, weilen bev vorhero vorgenommener obsignatur die vorsorg getragen worden, die schlüssell allhero in verwahr zu nemmen, nach welchen aber so gestalten erfolg wir wieder diesen neuerlichen eingrieff mittelst eines mehrmahlen erlassnen und durch expressen überschickhten schreibens nachmahlen uns nit allein protestando bestens verwahret, sonderen auch zugleich und zu mehrer manutenirung euer hochfürstlichen durchleucht etc. habender jurium, wie ehmahls mit der obsignatur beschehen, also auch die reseration und inventur, auch soforth all weiters und was davon dependiret vornemmen lassen, ohne dass indessen jemand was darwieder eingewendet, da hingegen aber über unser ehemahls erlassene zwey protestations-schreiben nach von obbemelten herrn rural decano, noch von dem herrn pfarrer zu Schann bis dahin nichts anders, als ein leeres recepisse uns zuruckh kommen und wie zu vernemmen, so solle das von diesem gehorsambst berichter massen zu sich genommene caploney urbarium dem erstern haben zugeschickhet werden müssen. Und wie ansonsten ausser dessen uns nicht bewust sein khennen, ob und wann euer hochfürstlich durchleucht etc. mit dieser wiederumb [3] anderst gnädigst disponiren möchten.

So haben wir sowohl zu conservation dero hierunder habender jurium, als dass die geistlichkeith nit wiederumb einen neuen, noch gefährlicheren eingrieff vornemmen möchte, vor guth, ja nöhtig erachtet, einen geistlichen, jedoch allein auff gnädigster ratification hin zu bestellen, welcher ad interim die functiones dieser vacirend stehender caploney zuversehen, als war wieder mehrers ersagter herr rural decanus in so weith, wie der substitutus uns hinderbracht, nichts einzuwenden gewusst, als allein, dass er sich vernemmen lassen, dass noch in diesem bistumb alt hergebrachter

_

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.

² Schaan, Gem. (FL).

³ Erasmus Speckle, erw. zw. 1711 und 1725 als Hofkaplan in Schaan Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch. Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 4, Vaduz 2008, S. 314–315

⁴ Feldkirch, Stadt, Vorarlberg (A).

observanz die einkünfften post obitum eines jeden cleri dessen erben annoch monath lang zu geniessen überlassen werden, nach dessen verfliessung dan er diese ihme solcher gestalten auffgetragene functiones seiner ohngehindert gantz wohl versehen möge, und gleichwie der underthänigsten anhoffnung geleben, dass euer hochfürstlich durchleucht etc. diese von uns so gestalten verfügte interims disposition zu gnädigsten vergnügen gereichen werde. Also seindt wir auch weitheren gnädigsten befehls erwärtig, wie wir ferner uns in sachen gehorsambst zu verhalten, zu all fürwehrend hochfürstlichen höchsten hulden und gnaden uns anbey in tüffester submission empfehlendte.

Euer hochfürstlich durchleucht etc.

Hohenlichtenstein, den 18. Octobris 1721. Præsentato, den 28. Unterthänigst, treu, gehorsambste Johann Christoph von Bentz⁵ manu propria rath und landtvogt Johann Adam Bründel⁶ manu propria verwalter Herman Georg Ludovici⁷ landtschreiber

[4] [Dorsalvermerk]

Vom Oberambt⁸ zu Hohenlichtenstein, de dato 18. et præsentato 28. Octobris 1721.

⁵ Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz Burmeister, Benz, Johann Christoph von; in: Arthur Brunhart (Projektleitung), Fabian Frommelt et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 88–89.

⁶ Johann Adam Brändl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Beamte; in: HHLFL1, S. 113.

⁷ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber; in: HLFL 1, S. 484.

⁸ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLFL 2, S. 661–662.